



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-266/2016/1 Aktenzeichen: Datum: 02.05.2018 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauamt					
		Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" 1. Änderung des Durchführungsvertrages					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
04.06.2018	Ortschaftsrat Düben	4	4	1	0	3	0
11.06.2018	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	7	1	0
28.06.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	28	23	0	17	3	3

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der als Anlage beigefügten 1. Ergänzung des Durchführungsvertrags gem. 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 "Schweinehaltung Düben". Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss Nr. COS-BV-266/2016 vom 08.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Bürgermeisterin ermächtigt, den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zu unterzeichnen, was noch am gleichen Tag erfolgte. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. die durch sein Vorhaben ausgelösten Einfriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Dazu sind im Vertrag bestimmte Maßnahmen festgelegt worden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) wurde nun festgestellt, dass die Höhenfestsetzungen für mehrere technische Teilanlagen, die für den Bau und Betrieb der Anlage zwingend erforderlich sind, nicht eingehalten werden können. Der Vorhabenträger hat demzufolge einen Antrag auf Befreiung von den entsprechenden Höhenfestsetzungen des Bebauungsplans gestellt (siehe COS-BV-459/2018). Die durch die höheren Anlagen ausgelösten Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können durch eine intensivere, d.h. höhere und dichtere Schutzpflanzung auf der in Richtung Ortslage Düben liegenden Grenze der Schweinehaltungsanlage ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich mit beiliegender 1. Ergänzung des Durchführungsvertrags zur Realisierung der Umsetzung dieser Pflanzung als Voraussetzung zur Zustimmung des Befreiungsantrags.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

Anlage:

- 1. Ergänzung des Durchführungsvertrages mit Anlage 6 Gestaltungskonzept für die nördliche Sichtschutzhecke (IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH vom 06.03.2018)

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister